

- die besten Neuerscheinungen und Nachauflagen unter allen Kindern, Jugendlichen, Lehrkräften und Erziehern, besonders durch die Entwicklung der Kinder- und Jugendbuchgemeinschaft zu verbreiten;
- wissenschaftliche Untersuchungen zur Theorie und Praxis der Kinder- und Jugendliteratur durch geeignete Fachkräfte durchzuführen und eine zentrale Dokumentation durch das Ministerium für Kultur einzurichten.

Für die Lösung dieser Aufgaben sind bewährte Schriftsteller, Bibliothekare, Übersetzer und Pädagogen zu gewinnen und mit Aufträgen zu betrauen.

(2) Für hervorragende Leistungen auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendliteratur werden Staatspreise verliehen.

(3) In den öffentlichen Bibliotheken ist ausreichend Kinder- und Jugendliteratur bereitzustellen. An den Oberschulen sind mit Unterstützung der öffentlichen Bibliotheken Schülerbüchereien einzurichten und regelmäßig zu vervollständigen. Die Leiter der Bibliotheken haben unter der Jugend neue Leser zu werben und Literaturveranstaltungen für die Jugend durchzuführen.

§ 23

(1) Die Künstler und alle Kulturschaffenden tragen eine große Verantwortung für die Weiterentwicklung der sozialistischen deutschen Nationalkultur. Die Ausbildung des Nachwuchses an den künstlerischen Lehranstalten ist eng mit den gesellschaftlichen Erfordernissen des Lebens in unserer Republik zu verknüpfen.

(2) Befähigte Jugendliche, die sich in der Kulturarbeit der Freien Deutschen Jugend oder im künstlerischen Laienschaffen bewährt haben, sind für das Studium an künstlerischen Lehranstalten zu delegieren bzw. zu gewinnen.

(3) Das Ministerium für Kultur und die Leiter der kulturellen Einrichtungen und Institutionen sind dafür verantwortlich, daß junge Nachwuchskünstler auf die Übernahme leitender Funktionen in den Kunstinstituten planmäßig vorbereitet werden.

(4) Die verantwortlichen staatlichen Organe und die Leiter der kulturellen Einrichtungen und Institutionen fördern die Anleitung junger Künstler und sorgen dafür, daß bei der Auftragserteilung befähigte junge Kräfte berücksichtigt werden. Die Ausstellungen von Werken junger bildender Künstler sind zu unterstützen. Die besten Leistungen junger Künstler sollen öffentlich diskutiert und durch Presse, Funk und Fernsehen propagiert werden.

§ 24

(1) Das Streben der Jugendlichen, sich in Jugendklubs, Arbeitsgemeinschaften und Zirkeln fachlich-wissenschaftlich zu vervollkommen, sich schöpferisch auf kulturellem Gebiet zu betätigen und ihre sportlichen und touristischen Fähigkeiten auszubilden, ist durch die Staats- und Wirtschaftsorgane gemeinsam mit den gesellschaftlichen Organisationen und Künstlerverbänden allseitig zu fördern. Die Tätigkeit der naturwissenschaftlich-technischen Zirkel und Arbeitsgemeinschaften ist auf volkswirtschaftliche Schwerpunkte zu lenken.

(2) Durch die Leiter von kulturellen Einrichtungen und künstlerischen, wissenschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Institutionen ist die Bildung von Jugendklubs zu gewährleisten, um die Neigungen und Talente der Jugend besonders zu entwickeln.

(3) Die Leiter der Jugend-, Sport-, Kultur- und Erholungseinrichtungen haben zu sichern, daß Jugendliche für die Tätigkeit in Klubräten, Aktiven, Fachkommissionen und andere Formen der ehrenamtlichen Arbeit gewonnen werden.

(4) Die Leiter und Mitarbeiter von Klubs, Jugendeinrichtungen, Zirkeln und Arbeitsgemeinschaften sind planmäßig zu qualifizieren.

(5) Die Leiter der kulturellen Einrichtungen und künstlerischen Institutionen haben das künstlerische Laienschaffen der Jugendlichen zu fördern. Dafür sind auch Berufskünstler zu gewinnen.

§ 25

(1) Die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe, die Leiter der Betriebe und staatlichen Einrichtungen und die Vorstände der Genossenschaften unterstützen die Jugendklubs, Zirkel, Interessen- und Arbeitsgemeinschaften auf technisch-naturwissenschaftlichem und kulturell-künstlerischem Gebiet in den Betrieben, Genossenschaften, Schulen, Wohngebieten, Kulturhäusern und außerschulischen Einrichtungen. Im Rahmen der vorhandenen Mittel sind Fachkräfte, Räumlichkeiten und Material bereitzustellen und die bestehenden Jugend- und Sporteinrichtungen unter Ausnutzung der örtlichen und betrieblichen Reserven weiter auszubauen und zu vervollkommen. Sie gewährleisten, daß diese Einrichtungen instand gehalten werden und gewinnen Jugendliche und Sportler zu freiwilligen Arbeiten im Nationalen Aufbauwerk.

(2) Werden Jugendklubs und Jugendräume usw. neu geschaffen oder ausgebaut, ist vorher über deren Standorte und Einrichtungen mit den Jugendlichen zu beraten.

(3) Die zweckentfremdete Nutzung von Jugend-, Kultur- und Sporteinrichtungen ist untersagt.

§ 26

(1) Für Maßnahmen und Veranstaltungen, die der sozialistischen Erziehung der Jugend dienen, sind staatliche Vergünstigungen zu gewähren. Alle von der Freien Deutschen Jugend oder ihrer Pionierorganisation „Ernst Thälmann“, dem Deutschen Turn- und Sportbund, der Gesellschaft für Sport und Technik, dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund und den Komitees für Touristik und Wandern organisierten Jugend- und Sportveranstaltungen sind steuerfrei.

(2) Für Fahrten von Jugendlichen und Sportlern werden im Einvernehmen mit den Leitungen der Freien Deutschen Jugend, des Deutschen Turn- und Sportbundes und der Gesellschaft für Sport und Technik durch die staatlichen Organe des Verkehrswesens Fahrpreisermäßigungen gewährt.

§ 27

(1) Die Ausbildung physischer Grundeigenschaften bestimmt den Inhalt der körperlichen Erziehung der jungen Generation. Dem dient auch der Erwerb des